

ALTERSRENTE

Versicherte haben Anspruch auf eine *Altersrente*, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet und eine rentenrechtliche Zeit von 15 Jahren zurückgelegt haben.

Ausnahme: in der Übergangszeit vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2026 haben Versicherte – Frauen mit 15 Jahren rentenrechtlicher Zeiten einen Anspruch auf die Altersrente unter folgenden Voraussetzungen:

ALTERSRENTE (mindestens 15 Jahre rentenrechtlicher Zeiten)					
Jahr	Alter		Jahr	Alter	
	J.	M.		J.	M.
2019	62	4	2023	63	8
2020	62	8	2024	64	0
2021	63	0	2025	64	4
2022	63	4	2026	64	8

Ab 2028 steigt stufenweise die Altersgrenze für den Erwerb des Anspruchs auf die Altersrente:

ALTERSRENTE (mindestens 15 Jahre rentenrechtlicher Zeiten)		
Im Jahr	Lebensalter	
Jahr	Jahr	Monat
2028	65	4
2029	65	8
2030	66	0
2031	66	4
2032	66	8

Den Altersrenteanspruch können ab 1. Januar 2033. Versicherte erwerben, wenn sie das 67. Lebensjahr vollenden und 15 Jahre rentenrechtlicher Zeiten zurücklegen.

Bei Versicherten, die zum ersten Mal Anspruch auf eine Altersrente nach dem erreichten Lebensalter erwerben, wird der Zugangsfaktor für die Festlegung der Rente für jeden Kalendermonat nach Vollendung des für den Anspruch vorgeschriebenen Alters um 0,34 % angehoben.

Versicherte haben Anspruch auf eine *Altersrente für langjährig Versicherte* mit 60 Jahren und mit 41 Jahren rentenrechtlicher Zeiten und vom 1. Januar 2027 mit 61 Jahren und 41 Jahren rentenrechtlicher Zeiten. Personen, die das vorgeschriebene Alter für eine Altersrente erreicht haben, wie oben erwähnt ist, haben keinen Anspruch auf diese Rente.

VORZEITIGE ALTERSRENTE

Im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2027 können Versicherte eine *vorzeitige Altersrente* erwerben, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet und 35 Jahre rentenrechtlicher Zeiten zurückgelegt haben und:

Den Anspruch auf die vorzeitige Altersrente können ab 1. Januar 2028 auch Versicherte erwerben, die 35 Jahre rentenrechtlicher Zeiten zurückgelegt haben und:

VORZEITIGE ALTERSRENTEN (mindestens 35 Jahre rentenrecht. Zeiten)		
Im Jahr	Lebensalter	
	J.	M.
2028	60	4
2029	60	8
2030	61	0
2031	61	4
2032	61	8

Ab 1. Januar 2033 können Versicherte mit 62 Jahren und 35 Jahren rentenrechtlicher Zeiten Anspruch erwerben.

Ausnahme: Versicherte-Frauen können Anspruch auf die vorzeitige Altersrente unter folgenden Voraussetzungen erwerben:

VORZEITIGE ALTERSRENTE				
Im Jahr	Lebensalter		rentenrechtliche Zeiten	
	J.	M.	J.	M.
2019	57	4	32	4
2020	57	8	32	8
2021	58	0	33	0
2022	58	4	33	4
2023	58	8	33	8
2024	59	0	34	0
2025	59	4	34	4
2026	59	8	34	8

Der Zugangsfaktor für die Festlegung der vorzeitigen Altersrente wird um jeden Monat einer fühzeitigen Rentenbeanspruchung vor dem für die Altersrente vorgeschriebenen Lebensalter des Versicherten um 0,3% gemindert.

Den Anspruch auf die *vorzeitige Altersrente wegen Insolvenz* des Arbeitgebers erwirbt ein Versicherter, der nach Beendigung der Versicherung wegen Insolvenz, unmittelbar vor Erfüllung der Voraussetzungen für die vorzeitige Altersrente, wie vorher erwähnt, mindestens zwei Jahre ohne Unterbrechung als Arbeitsloser beim Arbeitsamt gemeldet war.

ERWERBSMINDERUNGSRENTE (INVALIDENRENTE)

Die *Erwerbsminderung* liegt vor, wenn die Erwerbstätigkeit eines Versicherten wegen dauerhafter Änderungen seines Gesundheitszustands, die durch keine medizinische Behandlungsmassnahmen beseitigt werden können, um mehr als die Hälfte im Vergleich zu einem gesunden Versicherten mit gleicher oder ähnlicher Ausbildungsstufe reduziert ist.

Restleistungsvermögen liegt vor, wenn ein Versicherter mit verminderter Erwerbsfähigkeit nach der beruflichen Rehabilitation andere Tätigkeiten vollzeitig ausüben kann. Den Anspruch auf die

berufliche Rehabilitation erwirbt man obligatorisch, wenn die Erwerbsminderung beim Versicherten neben Restleistungsvermögen vor dem vollendeten 55 Lebensjahr eingetreten ist.

Teilweise Erwerbsminderung liegt vor, wenn ein Versicherter mit verminderter Erwerbsfähigkeit nach der beruflichen Rehabilitation andere Tätigkeiten nicht vollzeitig ausüben kann, ist jedoch in der Lage, mindestens 70% der Arbeitszeit eine angepasste Erwerbstätigkeit der gleichen oder ähnlichen Ausbildungsstufe auszuüben.

Volle Erwerbsminderung liegt vor, wenn ein Versicherter dauernd erwerbsunfähig ist und über kein Restleistungsvermögen verfügt.

Anspruch auf die Erwerbsminderungsrente (Invalidenrente) haben Versicherte (Männer oder Frauen) aufgrund ihrer teilweisen oder vollen Erwerbsminderung wegen Krankheit oder Verletzung außerhalb der Arbeit vor dem 65. Lebensjahr und wenn die zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten mindestens ein Drittel ihres Berufslebens decken, bzw. mindestens ein Drittel des Zeitraums zwischen der Vollendung des 20. Lebensjahres (für Versicherte mit höherem Fachschulabschluss mit vollendetem 23. Lebensjahr und für Versicherte mit Universitätsausbildung mit vollendetem 26. Lebensjahr) und dem Tag des Invaliditätseintritts. Die belegungsfähige Zeit reduziert sich um Zeiten der Leistung eines Wehrdienstes und um Arbeitsloskeitszeiten.

Das Recht auf eine *befristete Invalidenrente* hat ein Arbeiter mit Behinderung (Invalidität) aufgrund des Arbeitsunfalls, der nach einer beruflichen Rehabilitation für andere Erwerbstätigkeiten qualifiziert ist, unter Voraussetzung, dass er/sie nach der Rehabilitation mindestens 5 Jahre arbeitslos war und dass die Arbeitslosigkeit bis zu seinem/ihrer 58. Lebensjahr dauerte.

HINTERBLIEBENENRENTE

Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben:

- Witwe bzw. Witwer
- ein außerehelicher Partner, der mit dem Versicherten oder mit dem Rentenbezieher/mit der Rentenbezieherin bis zu seinem/ihrer Tod mindestens drei Jahre im gemeinsamen Haushalt lebte
- geschiedene Ehegatten mit einem Unterhaltsanspruch
- Kinder (leibliche, uneheliche, adoptierte Kinder und Stiefkinder, die vom Versicherten unterhalten wurden)
- Enkel, die vom Versicherten unterhalten wurden, bzw. Geschwister und andere vom Versicherten unterhaltene Kinder, falls sie ohne Eltern sind oder nur ein Elternteil mit voller Erwerbsminderung haben
- Eltern, die vom Versicherten bis zu seinem Tod unterhalten wurden.

Allgemeine Voraussetzungen für verstorbene Versicherte

5 Jahre Versicherungszeiten oder mindestens 10 Jahre rentenrechtlicher Zeiten **oder** gemäß zurückgelegten Versicherungszeiten erworbene Voraussetzungen für die Invalidenrente **oder** ein verstorbener

Versicherter eine Altersrente, vorzeitige Altersrente, Invalidenrente bezog oder sich in der beruflichen Rehabilitation befand.

Wenn die Ursache des Todes ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit ist, wird der Anspruch auf die Hinterbliebenenrente ohne Rücksicht auf die Dauer der rentenrechtlichen Zeiten erworben.

Besondere Voraussetzungen

Witwen und Witwer, außereheliche Partner oder geschiedene Ehegatten mit einem Unterhaltsanspruch

- wenn sie vor dem Tod des Versicherten das 50. Lebensjahr vollendet haben **oder**
- wenn sie jünger als 50 sind und wenn die volle Erwerbsminderung bis zum Todestag des Versicherten oder innerhalb eines Jahres nach dem Tod des Versicherten eingetreten ist
- ohne Rücksicht auf die vollendeten Lebensjahre, wenn sie gegenüber ihrem Kind/ihren Kindern, das/die einen Anspruch auf die Hinterbliebenenrente hat/haben, ihre elterlichen Pflichten ausfüllen

Witwen/Witwer/außereheliche Partner, die bis zum Tod des Ehegatten/außerehelichen Partners das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber 45 Jahre alt sind, erwerben den Anspruch auf die Hinterbliebenenrente nach Vollendung ihres 50. Lebensjahres.

Kinder

- bis zum vollendeten 15. Lebensjahr; ab 15. Lebensjahr, wenn sie sich in einer regelmäßigen Schulausbildung befinden, aber längstens bis zum 26. Lebensjahr;
- Kinder nach dem vollendeten 15. Lebensjahr, die sich in keiner regelmäßigen Schulausbildung bis zum 18. Lebensjahr befinden, im Zeitraum wenn sie keine Beschäftigung ausüben; Kinder können den Anspruch auf die Hinterbliebenenrente auch nach diesem Zeitpunkt erwerben, wenn bei ihnen volle Erwerbsminderung eingetreten ist und wenn sie vom Versicherten oder Rentenbezieher bis zu seinem Tod unterhalten wurden
- Kinder, bei denen während der Dauer des Anspruchs auf die Hinterbliebenenrente volle Erwerbsminderung eingetreten ist, behalten den Anspruch solange diese Erwerbsminderung vorhanden ist;

Eltern

- wenn sie bis zum Tod des Versicherten das 60. Lebensjahr vollendet haben **oder**
- wenn sie jünger als 60 sind und wenn bei ihnen noch vor dem Tod des Versicherten oder des Anspruchsberechtigten volle Erwerbsminderung eingetreten ist, solange diese Erwerbsminderung dauert;

Die Bestimmungen in Bezug auf Gewährung, Feststellung, Bezug, Neuberechnung und Aufhebung einer Hinterbliebenenrente werden entsprechend auch auf Familienmitglieder eines Versicherten oder eines Rentenbeziehers angewendet, der eine eingetragene Lebenspartnerschaft abgeschlossen hat und zwar: auf den Lebenspartner, auf das unterhaltsberechtignte Kind, auf das Kind des verstorbenen Lebenspartners, den er unterhalten hat, und auf den Lebenspartner eines Elternteils, den er unterhalten hat.

hzmno.

HRVATSKI ZAVOD ZA MIROVINSKO OSIGURANJE

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN FÜR DIE RENTE IN KROATIEN NACH DEM RENTENVERSICHERUNGSGESETZ (KÜRZER ÜBERBLICK)



HRVATSKI ZAVOD ZA MIROVINSKO OSIGURANJE

Središnja služba

A. Mihanovića 3

10000 Zagreb

Hrvatska

+385 1 4595 500

www.mirovinsko.hr

Geltendes Gesetz:

RENTENVERSICHERUNGSGESETZ

(seit dem 1. Januar 2014 in Kraft)

"Narodne novine" (Amtsblatt),

Nr. 157/2013 151/2014, 33/2015, 93/2015,

120/2016, 18/2018 – Beschluss des

Verfassungsgerichts der Republik Kroatien, 62/2018

und 115/2018